

Beilage - Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



In der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 65-8/2018

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dommitzsch

Beschluss-Nr.: 66-8/2018

Verkauf von Grundstücken und Gebäuden

Beschluss-Nr.: 67-8/2018

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 11.12.18 - 18:00 Uhr geplant. Änderungen vorbehalten!

Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung, sowie den Ort (Rathaussaal wegen Renovierungsarbeiten gesperrt) entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

Satzung der Stadt Dommitzsch für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Kommune (Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2014, S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2017, S. 626) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl 2009, 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder zur Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Dommitzsch, im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG, angemeldet haben.

§ 2

Aufnahme

1. Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
2. Der Antrag auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen.

3. Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Dommitzsch. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.

4. Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dommitzsch sowie deren Ortsteile vergeben.

5. Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt, wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.

6. Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen.

Ferner sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) verpflichtet, sich in Bezug auf einen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Bei dem Nachweis muss es sich zwingend um ein schriftliches ärztliches Dokument handeln. In Sachsen gelten die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gemäß § 20 Absatz 3 IfSG.

Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

7. Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer der Eingewöhnung ist von den individuellen Bedürfnissen des Kindes sowie seinem Alter abhängig und wird zwischen den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist ausdrücklich gewünscht.

§ 3

Betreuungsvertrag

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Dommitzsch, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten/Eltern für die dort festgelegte Betreuungsdauer.

Der Betreuungsvertrag soll rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geschlossen werden. Vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.

2. Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist jeweils der 1. oder 16. eines Monats.
3. Änderungen der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages. Die Änderungen der Betreuungszeiten sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich anzuzeigen.
4. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es weiterhin in folgenden Fällen:
 1. bei Namensänderung
 2. bei Änderung des Familienstandes
 3. bei Änderung der Wohnanschrift
 4. bei Änderung des Betreuungsumfanges
 5. bei Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben
5. Die Stadt Dommitzsch, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte, ist berechtigt die berufliche Situation der Sorgeberechtigten/Eltern sich schriftlich nachweisen zu lassen, um die zeitliche Betreuungsdauer des Kindes entsprechend einzuordnen.
6. Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen der Stadt Dommitzsch, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig an Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Weitere Rahmenbedingungen werden in der Hausordnung festgelegt.
2. Für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr bis zu 4,5 Stunden
 - bis 12.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr bis zu 6,0 Stunden
 - bis 17.00 Uhr bis zu 9,0 Stunden
 (innerhalb der Öffnungszeiten)
3. Für die Betreuung der Kinder im Hort während der Schulzeit werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 5,0 Stunden nach Unterrichtschluss bis maximal 17.00 Uhr
 - 6,0 Stunden nach Unterrichtschluss bis maximal 17.00 Uhr, einschließlich Frühhort
 Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
 In den Schulferien/an schulfreien Tagen ist der Hort geöffnet. Als Kernbetreuungszeit wird der Zeitraum 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt.
 In Ferienzeiten wird ein zusätzliches Betreuungspaket im Hortbereich von 3 Std. täglich angeboten, welches mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich zu beantragen ist. Dieses kann nur für volle Wochen in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung dieses Betreuungspaketes obliegt nach Einzelfallprüfung der Leitung der Kindertagesstätte.
4. Ausnahmen von den vorstehend geregelten Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtung für die Personensorgeberechtigten/Eltern möglich.
 Der erhöhte Betreuungsbedarf ist dem Träger glaubhaft zu machen. Es wird somit die Möglichkeit angeboten, auch ein monatliches Betreuungspaket von 10 Stunden oder 11 Stunden pro Tag in Anspruch zu nehmen, wobei dieses Betreuungsangebot sich nur auf die festgelegten Öffnungszeiten bezieht.

5. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung ein Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufs festgelegt.

§ 5 Schließung der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtung wird vorübergehend, teilweise oder ganz vor allem aus folgenden Gründen geschlossen:
 1. sofern der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann,
 2. bei unvorhersehbaren Umständen (z. B. Havarien, Naturereignissen),
 3. bei Krankheit des Personals, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet werden kann und auch ein aufgestellter Notfallplan nicht umsetzbar ist,
 4. bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung maximal an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres (pädagogische Tage)
 5. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentagen),
 6. zwischen Weihnachten und Neujahr.
2. In den Fällen Nummer 4 und 5 soll die Zahl der Schließtage insgesamt nicht mehr als fünf Tage im Jahr betragen.
3. Brückentage und pädagogische Tage werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in der Kindereinrichtung bekanntgemacht.

§ 6 Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Dommitzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 7 Gastkinder

1. Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne des § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch von einem Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu beantragen.
2. Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Stadt Dommitzsch, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, betreut.

§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten/Eltern. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes.

§ 9 Betriebsablauf der Kindertageseinrichtungen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

2. Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten/Eltern in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
3. Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihren Kindern zusammenhängenden Urlaub außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
4. Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten/Eltern der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
5. Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Kinderarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
6. Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung, der Hausordnung und der Elternbeitragsatzung einzuhalten.
3. In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppe an Aufführungen teilnehmen.
4. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkraft der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.
5. Die Personensorgeberechtigten/Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 60 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt, und sind die Personensorgeberechtigten/Eltern nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert.

§ 10

Regelungen in Krankheitsfällen

1. Nicht aufgenommen werden erkrankte Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes, auch im Wohnbereich, unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen sowie übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
3. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
4. Die Leitung der Kindertageseinrichtung meldet den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung.
5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder nutzt, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf (Gesundschreibung).
6. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden. Dazu werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt.
7. Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Schutz des Kindes verlangen, dass es unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
8. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben, bezüglich der Dosierung und der Dauer, sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten, müssen vorliegen.

§ 11

Aufsichtspflicht

1. Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft, und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
2. Werden die Kinder von anderen als den Personensorgeberechtigten/Eltern abgeholt, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten/Eltern. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

§ 12

Essensversorgung

1. In der Kindertageseinrichtung stellt der Träger eine Essensversorgung sicher.
2. Die Getränke werden durch die Kindertageseinrichtung bereitgestellt, der Aufwand wird durch die Eltern erstattet.

§ 13

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung/ Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

1. Die pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt, mindestens einmal im Kalenderjahr individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Bedürfnisse des Kindes zu informieren.
2. Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8 a SGB VIII), die Leitung der Kindertageseinrichtung bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung der Stadt Dommitzsch und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGB VIII ist die Leitung der Kindertageseinrichtung nach einer Gefährdungsanalyse verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 14

Mitwirkung von Kindern sowie Mitwirkung von Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
2. Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
3. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Aus jeder Gruppe sollte mindestens ein Personensorgeberechtigter im Elternbeirat Mitglied sein. Die Zahl der Elternratsmitglieder soll mindestens 7 betragen, und soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Einrichtung besucht.
5. Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindereinrichtungen oder der Stadt Dommitzsch zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindereinrichtung zu gewinnen.
6. Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Dommitzsch, die die Kindereinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören und dessen Vorschläge und Meinungen mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Durchführung zusätzlicher Aufgaben in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung.
7. Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mit.

§ 15

Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von einem Monat, schriftlich zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen.
2. Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
3. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur mit Monatsbeginn möglich.
4. Die Stadt Dommitzsch/Kindertageseinrichtung sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund, mit einer Frist von 14 Kalendertagen, schriftlich zum Monatsende kündigen.
 1. Ein wichtiger Grund für den Personensorgeberechtigten/Eltern liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnortwechsel vor.
 2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Dommitzsch/Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres mehr als 4 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c) durch das Verhalten des Kindes andere wiederholt gefährdet oder verletzt werden, bzw. der Betrieb der Einrichtung gefährdet ist,
 - d) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e) die Personensorgeberechtigten/Eltern trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,

- f) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zur Meldung von Veränderungen der familiären Verhältnissen nicht nachkommen,
 - h) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht zur Anhörung des Elternbeirates nach § 13 Absatz 6 bleibt davon unberührt.
3. Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2e erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 16

Gemeinnützigkeit

1. Die Kindereinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Dommitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.
3. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Stadt Dommitzsch als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Dommitzsch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Dommitzsch (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) vom 23.12.2004 außer Kraft.

Dommitzsch, den 13.11.2018



Karau
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Stadt Dommitzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 12. November 2018 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch erheben diese Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
2. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
3. Erfolgt eine Aufnahme ab dem 16. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v. H. des monatlichen Beitrages.
4. Beim Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zum Kindergarten wird die Stichtagsregelung angewandt. Der Kindergartenbeitrag fällt mit dem darauf folgenden Monat an, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Den Wechsel der Betreuungsart von Kindergarten zu Hort regelt der § 5.

5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens sechs zusammenhängenden Wochen, kann eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag erfolgen.

6. Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch ist gebührenpflichtig.

§ 3

Abgabenschuldner

1. Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
2. Lebensgemeinschaften sind Eheleuten gleichzustellen.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Der Elternbeitrag beträgt:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden stufenweise wie folgt geregelt:
 - a. 193,00 Euro pro Monat ab 01.01.2019
 - b. 217,00 Euro pro Monat ab 01.01.2020
 - c. 230,00 Euro pro Monat ab 01.01.2021
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 119,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 68,00 Euro pro Monat.
4. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
5. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweitälteste Kind auf 60 v. H.
 2. für das drittälteste Kind auf 20 v. H.
 3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag
 Die Kinder sind in Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt.
6. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.
7. Für Eltern bzw. Elternteile, die nicht im Ausbildungsprozess stehen bzw. die nicht berufstätig sind, kann beim Landkreis Nordsachsen Abteilung Jugendamt eine Übernahme der Elternbeiträge beantragt werden.

Diese Übernahme der Beiträge durch den Landkreis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Unabhängig davon ist der Elternbeitrag entsprechend des Abgabebescheides seitens der Stadt fristgemäß zu entrichten.

Den Personensorgeberechtigten/Eltern steht es jedoch frei, die Betreuungszeit individuell nach den Regeln der geltenden Satzungen der Stadt Dommitzsch zu vereinbaren. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung gemäß Abs. 5 und 6.

8. Wird die Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten über 9 Stunden vertraglich festgelegt, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich die Entgelte für die 10. Stunde bzw. 11. Stunde zu entrichten:
 1. Kinderkrippenkind für die 10. und 11. Stunde jeweils 45,00 Euro pro Monat
 2. Kindergartenkind für die 10. und 11. Stunde jeweils 22,00 Euro pro Monat.
9. Wird ein zusätzliches Betreuungspaket im Hortbereich für die Ferienzeit vertraglich vereinbart, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zusätzlich die Entgelte für weitere 3-stündige Betreuung zu entrichten:

Hortkinder für 3 Stunden zusätzlich jeweils 31,50 Euro pro Woche
10. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro je angefangene Stunde, unabhängig von der Betreuungsart, erhoben.
11. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro je angefangener Stunde, unabhängig der Betreuungsart, erhoben.
12. Für Gastkinder die einen vollen Monat in der Einrichtung angemeldet sind, werden Elternbeiträge entsprechend § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhoben, ansonsten erfolgt eine anteilige Berechnung.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 5 Verfahrensweise für Elternbeitragserhebung bei Hortkindern

1. Verfahrensweise für Elternbeitragserhebung bei Schulanfängern:
 1. Bei einem übergangslosen Wechsel von Kindergarten in die Horteinrichtung der Stadt Dommitzsch werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.
 2. Bei Aufnahme eines Hortkindes in die Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird als Elternbeitrag 50 v.H. des monatlichen Beitrages erhoben.
2. Verfahren für die Elternbeitragserhebung der Hortkinder Ende der 4. Klasse:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Abgabenbescheide der Stadt Dommitzsch festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch ist jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
3. Die Entgelte für Gastkinder werden gemäß Fälligkeitsdatum im Abgabebescheid fällig.
4. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt. Eventuell anfallende Kosten und Mahngebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Beiträge sind eine Bringepflicht und rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 7 Verpflegungsentgelt

1. Das von den Eltern aufzubringende Verpflegungskostenentgelt wird auf Grundlage eines durch die Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages über die Versorgung geregelt.
2. Von der Kindertageseinrichtung werden Getränke bereitgestellt. Die Gebühren hierfür werden mittels Gebührenbescheid im Monat April für das erste Halbjahr und im Monat Oktober für das zweite Halbjahr den Personensorgeberechtigten zugestellt.
3. Für die Getränkeversorgung fallen 18,00 Euro im Halbjahr als Kostenersatz an. Die Berechnung für die Getränkeversorgung erfolgt anteilmäßig, wird jedoch nur auf volle Monate berechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtung und Tagespflege) vom 22.12.2004 mit der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Dommitzsch, den 13.11.2018



Karau
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur an-

zuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch - Gültig ab 01.01.2019

	für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG			für Kindergartenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG			für Hortkinder gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG	
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 5,0 h	bis 6,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	96,50	128,67	193,00	59,50	79,33	119,00	56,67	68,00
2. Kind	57,90	77,20	115,80	35,70	47,60	71,40	34,00	40,80
3. Kind	19,30	25,73	38,60	11,90	15,87	23,80	11,33	13,60
4. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei					
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)								
1. Kind	86,85	115,80	173,70	53,55	71,40	107,10	51,00	61,20
2. Kind	52,11	69,48	104,22	32,13	42,84	64,26	30,60	36,72
3. Kind	17,37	23,16	34,74	10,71	14,28	21,42	10,20	12,24
4. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei					

	für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2020			für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2021		
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	108,50	144,67	217,00	115,00	153,33	230,00
2. Kind	65,10	86,80	130,20	69,00	92,00	138,00
3. Kind	21,70	28,93	43,40	23,00	30,67	46,00
4. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei				
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)						
1. Kind	97,65	130,20	195,30	103,50	138,00	207,00
2. Kind	58,59	78,12	117,18	62,10	82,80	124,20
3. Kind	19,53	26,04	39,06	20,70	27,60	41,40
4. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei				

Gemeinde Elnig informiert



Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2018

Beschluss - Nr. 035/2018

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elnig.

Beschluss - Nr. 036/2018

Vergabe der landschaftspflegerischen Ausgleichspflanzung zum Bauvorhaben "Anbindung des Gewerbegebietes Süd an die B 182" an die Firma Großwiger Landschaftsbau K. Reiche.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Elnig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elnig am 6. November 2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden 7 weitere Mitglieder des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten,
3. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten

§ 6

Technischer Ausschuss

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde, Stadt Dommitzsch, zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 10.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 5.000,00 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 5.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und TVöD-SuE
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

ZWEITER TEIL**MITWIRKUNG DER EINWOHNER****§ 11****Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12**Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL**SONSTIGE VORSCHRIFT****§ 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elsnig in der Fassung vom 18.01.2000, die 1. Änderung in der Fassung vom 23.01.2001, die 2. Änderung in der Fassung vom 14.05.2002, die 3. Änderung in der Fassung vom 11.11.2003 und die 4. Änderung in der Fassung vom 27.01.2004 außer Kraft, Elsnig, den 08. November 2018



Herrmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Trossin informiert
**Reinigung von Gehwegen und Straßen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
der Herbst ist da und die Bäume verlieren vor dem Winter ihre Blätter. Daher bedürfen die Straßen, Wege und Fußwege einer Reinigung, um einer Verstopfung der Straßeneinläufe vorzubeugen. Viele Grundstückseigentümer haben bereits das Laub vor ihren Grundstücken entfernt. Wir möchten die Bürger, die ihrer Straßenreinigungspflicht laut Straßenreinigungssatzung noch nicht nachgekommen sind darauf hinweisen, dies nachzuholen.

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Trossin**Allgemeine Bestimmungen - Teil 1****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

§ 2 Öffentlich Straßen sind nach § 2 Sächs StrG und im Sinne dieser Satzung alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn bis zu einer Breite von 1,50 m.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung an den der Straße nächstgelegenen Grundstück.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehwege verläuft.

(4) Wer einen Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 SächsStrG)

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7)
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Allgemeine Straßenreinigung - Teil 2

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenrinnen sind regelmäßig so zu reinigen, dass einen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wasser-Notstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Straßenreinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vor dem Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin

– bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtende die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStr.G handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten, Rand- und sicherheitsstreifen und Straßenrinnen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 die Straße durch Verwendung ungeeigneter Geräte beschädigt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Andere Behörden informieren

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien hat am 26.09.2018 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgenden Kennzahlen beschlossen:

Bilanz

1. Bilanzsumme	64.622.053,69 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	56.401.715,76 €
- auf das Umlaufvermögen	8.213.642,47 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	6.695,46 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite	
- Eigenkapital	26.425.615,95 €
- auf Sonderposten mit Rücklageanteil	696.710,28 €
- auf Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	29.136.842,08 €
- auf empfangene Ertragszuschüsse	1.176.397,41 €
- auf Rückstellungen	4.876.504,57 €
- auf die Verbindlichkeiten	1.829.106,47 €
- auf latente Steuern	480.876,93 €

2. Jahresfehlbetrag	- 233.496,70 €
3. Summe der Erträge	8.395.617,22 €
4. Summe der Aufwendungen	8.629.113,92 €

Zusammensetzung des Jahresergebnisses

Trinkwasser	- 100.259,72 €
Abwasser	- 133.236,98 €
	- 233.496,70 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag 2017 i. H. v. 233 T€ wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsvorsitzende wird entlastet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH Markleeberg vom 04. Juli 2018:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Meine

Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe am 7 Arbeitstagen **vom 15.10.2018 bis 23.10.2018** während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Gemarkung Wörblitz Flur 3 - Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 55, 56, 58, 59, 67, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/3, 185/3, 186, 188, 189, 190, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 338

An den oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt (**Katastervermessung zur Deichschlussvermessung des Elbedeiches Zwethau - Schützberg km 17+400 bis 19+000 durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung liegen ab dem

10.12.2018 bis einschließlich 09.01.2019

in meinen Geschäftsräumen Eilenburger Straße 65 in 04509 Delitzsch zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung.

Außerdem liegen die Ergebnisse der Grenzbestimmung bei der Stadtverwaltung Dommitzsch (Markt 1 in 04880 Dommitzsch) zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

17.01.2019

als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

1. Sächsisches Vermessungs – und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs – und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Ver -messungs - und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens – und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Frank Knobbe, Eilenburger Str. 65, 04509 Delitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eilenburger Straße 65
04509 Delitzsch
Tel.: 034202 34626, Fax: 034202 34627

Ländliche Neuordnung: Klitzschen

Gemeinde: Mockrehna
Verfahrens-Nr.: TO/LN8

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. **Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01. Januar 2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.**
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist nach § 61 Satz 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

I. Gründe

Den Beteiligten ist der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) und der 1. Nachtrag in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben worden. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG vorgelegt. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus einem längeren Aufschub erwachsen voraussichtlich erhebliche Nachteile. Die vorzeitige Ausführung ist daher anzuordnen (§ 63 FlurbG). Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben.

II. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.
- die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.

III. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Januar 2019**, bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung, spätestens am **30. September 2019**, über. Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung möglich.

Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG). Obstbäume, Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke, Bodentaleräume, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die in das Eigentum eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten. Zu dem festgesetzten Termin treten die im Flurbereinigungsplan verfügten Änderungen der Gemeindegrenzen in Kraft.

IV. Hinweise

Die Überleitungsbestimmungen liegen in der Zeit vom 07. November 2018 bis 21. Dezember 2018 bei der Teilnehmergeinschaft Klitzschen im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, Zimmer 325, 04838 Eilenburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zeitpunkt zu verzinsen. Entsprechen ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, § 2 Abs. 1 AGFlurbG). Die öffentlichen Bücher (u.a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen noch den bisherigen Stand auf. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher entsprechend dem Flurbereinigungsplan wird vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen

Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:

Dr.- Belian- Straße 5 04855 Torgau

04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Südring 17, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg

Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch

Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse

eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse

poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen

Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:

Dr.- Belian- Straße 5 04855 Torgau, 04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg

Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift: Postanschrift:

Ortenburg 9 Postfach 1728

02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 23. Oktober 2018

gez. Wirsching

Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- Herausgeber: Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig
der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin
- Verantwortlich für Anzeigenteil/Belagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
- Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.